

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 11. September 2024
(2. ÄTV-TV-Azubi-Wohlfahrt-BB)**

**zum Tarifvertrag für die Auszubildenden
bei der Wohlfahrt im Land Brandenburg
(TV-Azubi-Wohlfahrt-BB)**

vom 30. September 2022

Zwischen

**Arbeitgeberverband Wohlfahrt in Brandenburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand**

und

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg**

wird folgender Änderungstarifvertrag vereinbart:

§ 1 Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag für die Auszubildenden bei der Wohlfahrt im Land Brandenburg vom 30. September 2022 (TV-Azubi-Wohlfahrt-BB) wird mit Wirkung vom 1. August 2024 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderungen des TV-Azubi-Wohlfahrt-BB mit Wirkung zum 1. März 2025

Der Tarifvertrag für die Auszubildenden bei der Wohlfahrt im Land Brandenburg vom 30. September 2022 (MTV-Wohlfahrt- BB) wird mit Wirkung zum 1. März 2025 in nachfolgenden Punkten abgeändert bzw. ergänzt:

1. In § 8 Absatz 1 (Pflege) Satz 1 wird das Ausbildungsentgelt ab 1. März 2023 gestrichen.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Text aufgenommen:

ab 01. März 2025

im ersten Ausbildungsjahr	1.375,50 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.459,50 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.543,50 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.543,50 €

3. In § 8 Absatz 2 (BBiG) Satz 1 wird das Ausbildungsentgelt ab 1. März 2023 gestrichen.
4. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Text aufgenommen:

ab 01. März 2025

im ersten Ausbildungsjahr	1.176,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.228,50 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.281,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.438,50 €

5. In § 18 Absatz 2 wird in Satz 1 das Datum „31. Juli 2024“ ersetzt durch das Datum „31. Mai 2025“.
6. In § 18 Absatz 2 erhält der Satz 2 folgenden neuen Text:

„Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass bei einer Kündigung des Tarifvertrages zu einem Zeitpunkt zwischen dem 31. Mai 2025 und dem 28. Februar 2026 am 1. des jeweils folgenden Monats Tarifverhandlungen aufgenommen werden sollen und in diesem Rahmen Tarifforderungen nur für den Zeitraum ab dem 1. April 2026 erhoben werden.“

§ 3 Inkrafttreten

¹Der Änderungstarifvertrag Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 2 zum 1. März 2025 in Kraft.

Berlin / Wildau, den 11. September 2024



für den Arbeitgeberverband Wohlfahrt in Brandenburg e.V.,

für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Landesbezirksleitung



Landesfachbereichsleitung



Verhandlungsführer/in

